

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23. Feb. 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat am 23.02.2005 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581), zuletzt geändert am 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

| | |
|--|----------|
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 45,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 52,00 €. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte/innen und Ortschaftsräte/innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als pauschales und von der Dauer der Sitzung unabhängiges Sitzungsgeld.

Dies wird gezahlt

- bei Gemeinderäten/innen als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €
 - bei Ortschaftsräten/innen als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €.
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Fall der Stellvertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,-- €/je Vertretungsfall.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt einheitlich in allen Ortschaften 50 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird am Jahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.04.1976, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Mudau, den 23.02.2005



Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 04. März 2005 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16.06.1999 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 04. März 2005 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, 04. März 2005



Norbert Rippberger
Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

L. 0.3.05